



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **Regelmäßige Untersuchungen**

##### **Eingereicht von der österreichischen Regierung**

1. Die Klasse eines Tankschiffes muss gemäß Absatz 9.3.x.8.1 aufrechterhalten werden. Die einzige Ausnahme hierzu bildet die Übergangsbestimmung in Absatz 1.6.7.2.2 für Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und Schiffe des Typs N offen.
2. Die Regeln der Klassifikationsgesellschaften sehen während eines Klassifikationszeitraums bestimmte Untersuchungen vor und Absatz 9.3.x.8.2 schreibt innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses Untersuchungen durch die Klassifikationsgesellschaft vor.
3. Stellt eine Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder dessen Ausrüstung erhebliche Mängel aufweist, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, die das Zurückbehalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann (siehe Unterabschnitt 1.16.13.4).
4. Der Eigentümer eines Schiffes, das erhebliche Mängel aufweist, könnte sich daher weigern, das Schiff zur Zwischenuntersuchung vorzuführen. Die österreichische Zertifizierungsstelle hat von einigen Fällen gehört, in denen das Klassifikationszeugnis eingezogen wurde, weil der Schiffseigentümer die Vorführung seines Schiffes verweigerte.
5. Das ADN sieht für Klassifikationsgesellschaften keine Verpflichtung vor, die zuständige Behörde im Falle der Einziehung eines Klassifikationszeugnisses zu unterrichten.
6. Selbst wenn die zuständige Behörde von der Klassifikationsgesellschaft unterrichtet wird, enthält das ADN keine klare Regelung, ob das Zulassungszeugnis eingezogen werden muss.
  - Unterabschnitt 1.16.13.1 besagt, dass „[d]as Zulassungszeugnis [...] wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes oder wenn Bau und Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen, eingezogen werden [kann]“. Wenn die Klasse nicht aufrechterhalten wird oder die in Absatz 9.3.x.8.2 vorgeschriebenen Untersuchungen nicht durchgeführt werden, entspricht das Schiff nicht mehr den anwendbaren Vorschriften, sodass das Zulassungszeugnis eingezogen werden könnte.

- Allerdings wird in Unterabschnitt 1.16.13.4 detailliert beschrieben, welche Mängel Grund für die Einziehung eines Zulassungszeugnisses sein können: „Stellt eine Untersuchungsstelle oder eine Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder seine Ausrüstung erhebliche mit den Gefahrgütern verbundene Mängel aufweist, durch die die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt oder die Umwelt gefährdet wird, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, zu der sie gehört, die das Zurückhalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann“. Wird das Schiff nicht zur Zwischenprüfung vorgeführt, kann die Behörde das tatsächliche Vorliegen von Mängeln, welche die Kriterien des Unterabschnitts 1.16.13.4 erfüllen, nicht nachweisen. Die Behörde könnte daher zu dem Schluss kommen, dass für ein Zurückhalten des Zeugnisses keine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.
7. Die zuständige Behörde kann in einem solchen Fall eine offizielle Untersuchung gemäß Unterabschnitt 1.16.12.1 anordnen, dies jedoch nur, wenn sich das Schiff in ihrem Hoheitsgebiet befindet. Auch hier enthält das ADN keine klare Regelung darüber, was die zuständige Behörde zu tun hat, wenn das Schiff zu einer offiziellen Untersuchung nicht vorgeführt wird.
8. Da einige Zweifel bestehen, dass alle Klassifikationsgesellschaften und zuständigen Behörden gleich handeln, wenn Schiffe nicht zur Zwischenprüfung vorgeführt werden, wird der ADN-Sicherheitsausschuss um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:
- a) Unterrichten alle Klassifikationsgesellschaften die zuständigen Behörden, die das Zulassungszeugnis erteilt haben, wenn die Schiffsklasse entzogen oder das Schiff zu den vorgeschriebenen Untersuchungen (Absatz 9.3.x.8.2) nicht vorgeführt wird?
  - b) Teilen die Vertragsparteien die Auffassung, dass die zuständige Behörde zur Einziehung des Zulassungszeugnisses berechtigt sein sollte, wenn sie vom Entzug der Schiffsklasse unterrichtet wird (weil der Eigentümer die Vorführung seines Schiffes zur Zwischenprüfung verweigert hat) oder sich der Eigentümer weigert, das Schiff zu den nach Absatz 9.3.x.8.2 vorgeschriebenen Untersuchungen vorzuführen?
  - c) Sollte für die Einziehung des Zulassungszeugnisses in solchen Fällen eine spezielle Regelung eingeführt werden oder enthält Abschnitt 1.16.13 in seinem derzeitigen Wortlaut für alle Vertragsparteien eine ausreichende Rechtsgrundlage?

\*\*\*